

## **Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 31/2009**

### **Satzung der Stadt Itzehoe**

#### **IV. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Itzehoe über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 20.11.1996**

Aufgrund der § 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57) des § 31 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 06.01.2004 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 8, berichtigt S. 189) und des § 9 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 720) wird durch die Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 01.10.2009 folgende IV. Nachtragssatzung erlassen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderungen § 9**

- (1) § 9 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung: „Der Aufwand, zu denen u. a. die Kosten für die Bauleistungen für den Nachweis der Dichtigkeit sowie bei Erneuerung, Veränderung und Instandsetzung die Kosten für Feststellung des mangelhaften Zustandes gehören, ist der Stadtentwässerung in der tatsächlich geleisteten Höhe zu erstatten.
- (2) § 9 Abs. 4 erhält folgenden neuen Satz 3: „Der Berechtigte/Verpflichtete hat die Dichtheit der Grundleitungen und Schächte nachzuweisen. Der Nachweis ist wiederkehrend gemäß der DIN 1986 Teil 30, 2. Auflage Februar 2003, zu führen.
- (3) In § 9 Abs. 5 Satz 1 werden hinter den Wörtern Unterhaltungs- u. Inspektionsarbeiten die Wörter „sowie Dichtheitsprüfungen“ eingefügt.
- (4) In § 9 Abs. 6 Satz 1 werden hinter dem Wort Genehmigung die Wörter „oder einer schriftlichen Anzeige“ eingefügt.

In Satz 2 des § 9 Abs. 6 werden nach dem Wort Leitungsräben die Wörter „nach Erbringung des Dichtheitsnachweises“ eingefügt. Nach den Wörtern Gegenstand der Genehmigung werden die Wörter „oder Anzeige“ eingefügt.

- (5) § 9 Abs. 6 wird um die Sätze 6 und 7 wie folgt ergänzt:  
„Eine Abnahme erfolgt ausschließlich aus öffentlichen Interessen. Sie entfaltet grundsätzlich keine Schutzwirkung zugunsten des Berechtigten/Verpflichteten oder Dritten.“

#### **§ 2**

##### **Änderung § 10**

In Absatz 2 Satz 1 werden hinter den Wörtern hergestellt und betrieben die Wörter „und der Nachweis der Dichtheit erbracht“.

## **§ 11**

### **Änderung**

Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt: „Ebenfalls einer schriftlichen Anzeige bedarf der Austausch bzw. die Erneuerung von Anschlusskanälen oder von erdverlegten Schmutz- oder Mischwassergrundleitungen oder von Leitungsteilen.“

## **§ 17**

### **Änderung**

- (1) In § 17 Abs. 1 e werden hinter den Wörtern verändert und unterhält die Wörter „oder die vorgeschriebenen Dichtheitsnachweise nicht erbringt“ eingefügt.
- (2) In § 17 Abs. 1 h werden nach den Wörtern nicht einholt die Wörter „oder Anzeigen nicht erbringt“ eingefügt.

## **Artikel 2**

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Itzehoe, 22.10.2009

gez. Blaschke  
(Bürgermeister)